

## ELENA – Elektronischer Entgeltnachweis

Alle Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland stellen jährlich etwa 60 Millionen Bescheinigungen aus – davon rund 99 % auf Papier. Ab dem Jahr 2010 sollen diese Formularberge abgetragen werden, und zwar vor allem durch ELENA, dem Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis. ELENA soll zum Bürokratieabbau beitragen.

Das Verfahren wurde eingeführt, damit die Behörden auf diesen Datenbestand zugreifen können. So können zukünftig zuständige Behörden (Agentur für Arbeit, Gemeinden usw.) bei Antragstellung von Sozialleistungen auf diese Datenbank zugreifen.

Wichtigster Baustein von ELENA sind die Entgeltdaten der Beschäftigten. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Arbeitgeber ab dem 01.01.2010 die Entgeltdaten **aller** Beschäftigten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) mittels eines multifunktionalen Verdienstdatensatzes (MVDS) zu melden. Aus dieser zentralen Datenbank können Sozialleistungsträger und Behörden bei Bedarf die notwendigen Informationen abrufen.

Inhalt des Multifunktionalen Verdienstdatensatzes:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Sozialversicherungsnummer
- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Arbeitsentgelt
- Vermögenswirksame Leistungen
- Pfändungsbeträge
- Sachbezüge

jedes Beschäftigten.

Und auch über die Lohnabrechnung hinausgehende Informationen, wie z.B.:

- Auszubildende: Beginn, voraussichtliches und tatsächliches Ende der Ausbildung
- Angaben zur Arbeitszeit: wöchentliche Arbeitszeit

sind künftig **monatlich** per ELENA zu übermitteln.

Und darüber hinaus genügt es nicht mehr, bei Kündigung eines Arbeitnehmers nur das Austrittsdatum mitzuteilen. Hier sind weitere Informationen notwendig, wie:

- Kündigungsdatum
- Hat es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis gehandelt?
- Hat es eine schriftliche Kündigung gegeben?



KANZLEI

**WITTE & SCHOLZ**  
STEUERBERATER

Der eigentliche Start von ELENA ist allerdings erst ab 2012 vorgesehen. In der Übergangsphase vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 sind die Entgeltaten sowohl in elektronischer Form zu melden als auch in Papierform auszustellen.

Der Datenzugriff ab dem Jahr 2012 soll dann nur nach Freigabe des Antragstellers mittels einer qualifiziert signierten, elektronischen Signaturkarte möglich sein. Bisher ist aber noch nicht geklärt, wie diese Signaturkarte aussehen soll bzw. wer diese erstellt.

In den kommenden zwei Jahren sollen erst einmal folgende Formulare entfallen und durch den elektronischen Datenzugriff abgelöst werden:

- Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Abs. 3 des SGB III (Bezieher von Teilarbeitslosengeld)
- Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag
- Einkommensnachweis zum Elterngeld.

**Hinweispflicht des Arbeitgebers:**

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten auf der Entgeltbescheinigung darauf hinzuweisen, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermittelt wurden und dass sein Auskunftsrecht gegenüber der ZSS besteht. Unser Lohnabrechnungsprogramm ist auf diese Neuerung bereits umgestellt.